



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Bäckerhandwerk und das Konditorenhandwerk

Vom 5. Dezember 2025

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss den

Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende des Bäckerhandwerks der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Januar 2025

– kündbar mit Frist von einem Monat, erstmals zum 28. Februar 2027 –

abgeschlossen zwischen dem Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V., Neustädtische Kirchstraße 7a, 10117 Berlin einerseits, und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hauptverwaltung, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg andererseits,

mit Wirkung vom 1. März 2025 für allgemeinverbindlich.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland;

fachlich: für alle Betriebe des Bäckerhandwerks, in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auch für die Betriebe des Konditorenhandwerks;

persönlich: für alle Auszubildenden (Lehrlinge), die in den erfassten Betrieben beschäftigt sind.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags ergeht mit folgender Maßgabe:

Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Berlin, den 5. Dezember 2025

IIIa6-31241-Ü-13b/26

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales

Bärbel Bas



Anlage

Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende des Bäckerhandwerks der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Januar 2025

§ 1

Geltungsbereich

- a) räumlich: Für die Bundesrepublik Deutschland
- b) fachlich: Für alle Betriebe des Bäckerhandwerks, in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auch für die Betriebe des Konditorenhandwerks
- c) persönlich: Für alle Auszubildenden (Lehrlinge)¹, die in den unter b) fallenden Betrieben beschäftigt sind

§ 2

Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende, der aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird, erhält für die Dauer der Ausbildung eine Vergütung. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

ab 1. März 2025:

- | | |
|-----------------------|------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1020 Euro, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1090 Euro, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1230 Euro, |

ab 1. März 2026:

- | | |
|-----------------------|------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1070 Euro, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1140 Euro, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1280 Euro. |

Sie ist spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen.

Wird aufgrund einer fachlichen Vorbildung oder einer Anrechnung nach der Anrechnungsverordnung (z. B. Besuch einer Berufsfachschule oder Teilnahme an einem Berufsgrundbildungsjahr) die Ausbildung verkürzt, so gilt in Bezug auf die Vergütung der Zeitraum, um den die Ausbildung gekürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit. Der Auszubildende hat Anspruch auf die entsprechend höhere Vergütung.

Erfolgt die Kürzung der Ausbildungszeit dagegen wegen eines anderen Tatbestandes (z. B. wegen Mittlerer Reife oder Abitur), so besteht der normale Vergütungsanspruch, also zunächst auf Vergütung für das 1. Ausbildungsjahr.

Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, verlängert, so ist während des Zeitraumes der Verlängerung die Vergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes zu zahlen.

Wird aus Gründen, die der Auszubildende in der betrieblichen Ausbildung zu vertreten hat, das Ausbildungsverhältnis verlängert, so ist der Lohn bzw. das Gehalt (Geselle, Verkäufer, Bürokrat) der Eingangsstufe des jeweiligen Tarifvertrages zu zahlen.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

Erhält der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung im Betrieb, so können diese Sachleistungen in Höhe der nach der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus; dem Auszubildenden müssen nach der Anrechnung mindestens noch 25 % der Ausbildungsvergütung ausgezahlt werden.

§ 4

Mobilitätszuschuss

1. Die Auszubildenden haben ab dem 01.03.2025 ein Wahlrecht, ob sie monatlich einen Zuschuss zu einem ÖPNV-Dauer-Ticket, das mindestens für einen Monat gültig sein muss, für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen ihrer Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte sowie der Berufsschule in Anspruch nehmen.
2. Auszubildende, die von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, erhalten die tatsächlich entstandenen monatlichen Kosten des Tickets vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb erstattet. Voraussetzung ist der Zugang einer Erklärung des Auszubildenden in Textform beim Ausbildungsbetrieb, von dem Wahlrecht nach § 4 dieses Tarifvertrages Gebrauch machen zu wollen und die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten seitens des Auszubildenden gegenüber dem Ausbildungsbetrieb.

¹ Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Sammelbezeichnungen wie etwa Auszubildender, Lehrling, Ausbildender, Geselle, Verkäufer gelten für Frauen, Männer sowie Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.



3. Sofern Auszubildende sich dafür entscheiden, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen, wird der für den Zuschuss anfallende Betrag vom Ausbildungsbetrieb von der Höhe der Brutto-Ausbildungsvergütung abgezogen. Die Erstattung der tatsächlich entstandenen monatlichen Kosten des Tickets gemäß § 4 Ziffer 2 erfolgt bis zur nachgewiesenen Höhe, maximal jedoch bis zur Höhe der jeweils geschuldeten tariflichen Ausbildungsvergütung gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 5

Arbeitszeit

Die Ausbildungszeit der Auszubildenden richtet sich nach der tariflichen Arbeitszeit für Arbeitnehmer auf Landesebene und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Mehrarbeit/Nachtarbeit

1. Mehrarbeit ist für jugendliche Auszubildende, außer im Falle des § 8 Absatz 2 und in Notfällen gemäß § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, verboten. Die in diesen Fällen zulässige Mehrarbeit ist durch Freizeit entsprechend den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes auszugleichen.
2. Mehrarbeit von Auszubildenden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die über die wöchentliche Arbeitszeit nach § 5 hinausgehende Arbeitszeit. Bis zu 8 Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Quartals können zuschlagsfrei in Freizeit ausgeglichen werden. Jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. sind alle bis dahin aufgelaufenen Mehrarbeitsstunden durch Freizeit auszugleichen, wenn das nicht erfolgt, mit folgendem Zuschlag zu bezahlen:

im 1. Ausbildungsjahr	2,00 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	2,50 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	3,00 Euro

Die Berechnung der Gesamtvergütung für jede Mehrarbeitsstunde, die nicht in Freizeit ausgeglichen wird, erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{monatliche Ausbildungsvergütung nach § 2}}{\text{tarifliche Arbeitszeit nach § 5}} + \text{Mehrarbeitszuschlag nach § 6}$$

3. Für Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist ebenfalls der unter § 6 Absatz 2 festgelegte Zuschlag und beim Zusammentreffen mit Mehrarbeit sind folgende Zusätze zu bezahlen:

im 1. Ausbildungsjahr	4,00 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	5,00 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	6,00 Euro

4. Wird ein Auszubildender nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vor 4 Uhr beschäftigt, so erhält er für jede Nacharbeitsstunde neben der Ausbildungsvergütung den unter § 6 Absatz 2 festgelegten Zuschlag. Handelt es sich bei der Nacharbeit zugleich um Mehrarbeitsstunden und/oder Arbeit an Sonn- oder Feiertagen, so erhält der Auszubildende (Lehrling) den in § 6 Absatz 3 festgelegten Zuschlag für den Fall des Zusammentreffens von Mehrarbeit und Arbeit an Sonn- oder Feiertagen.

§ 7

Ausschlussfrist

Ansprüche auf Zusätze für Mehrarbeit entsprechend § 6 sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Abrechnung der Ausbildungsvergütung schriftlich geltend zu machen, alle übrigen gegenseitigen Ansprüche 3 Monate seit ihrer Entstehung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung dieser Ansprüche ausgeschlossen.

Der Ablauf dieser Ausschlussfrist ist bei Arbeitsunfähigkeit und Urlaub des Auszubildenden bis zum Tage der Wiederaufnahme der Ausbildung gehemmt.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten für die Auszubildenden die Bestimmungen der jeweiligen Tarifverträge auf Landesebene.
2. Bisher gezahlte oder vereinbarte höhere Ausbildungsvergütungen dürfen – außer bei Inanspruchnahme des Wahlrechtes nach § 4 dieses Tarifvertrages – nicht gekürzt, sonstige bessere Bedingungen nicht verschlechtert werden.
3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat erstmals zum 28. Februar 2027 gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende des Bäckerhandwerks der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juli 2023 außer Kraft.



4. Die Tarifpartner verpflichten sich, im zweiten Halbjahr 2026 über einen Neuabschluss einer Vereinbarung zum 1. März 2027 zu verhandeln. Bis zum Neuabschluss einer Vereinbarung gilt diese weiter.
5. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages rückwirkend zum 1. März 2025 beantragt wird.